

Telefon: 0 233 - 25248
0 233 - 22187
Telefax: 0 233 - 26410
0 233 - 24213

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtentwicklungsplanung
HA I/41
Stadtplanung
HA II/2 P

Ratsentscheid zur Hochhausgrenze

Hochhausgrenze – München fragt die Bürger:innen

Antrag Nr. 20-26 / A 01951 der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 30.09.2021

Hochhausgrenze – München fragt die Bürger:innen

Dringlichkeitsantrag zur Behandlung in der Vollversammlung am 20.10.2021

Antrag Nr. 20-26 / A 02035 der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 19.10.2021

Hochhausgrenze – LHM bereitet einen Ratsentscheid vor!

Antrag zur dringlichen Behandlung in der Vollversammlung am 27.07.2022

Antrag Nr. 20-26 / A 02926 der Fraktion ÖDP/München Liste vom 18.07.2022

Hochhausgrenze – LHM bereitet einen Ratsentscheid vor!

Dringlichkeitsantrag zur Behandlung in der Vollversammlung am 27.07.2022

Antrag Nr. 20-26 / A 02953 der Fraktion ÖDP/München Liste vom 25.07.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 /-V 05686

Anlagen:

1. Antrag der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 30.09.2021
2. Antrag der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 19.10.2021
3. Antrag der Fraktion ÖDP/München Liste vom 18.07.2022
4. Antrag der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 25.07.2022
5. Bürgerentscheid 2004 – Wortlaut Fragestellung

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.10.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1. Darstellung Sachstand	2
1.1. Ergebnisse des Bürgerentscheids 2004, Bindungswirkung	3
1.2. Fachliche Entscheidungsgrundlagen für Hochhausprojekte	4
1.3. Durchführung eines Bürger*innengutachtens zum Projekt PaketPost-Areal	5
2. Weiteres Vorgehen: keine Einleitung eines Bürgerentscheids durch den Stadtrat, Weiterverfolgung vorhandener Beschlusslagen	7
II. Antrag der Referentin	9
III. Beschluss	9

I. Vortrag der Referentin

Die Stadtratsfraktion der ÖDP/München-Liste hat mehrere Anträge betreffend die Vorbereitung eines Ratsentscheids zur Hochhausgrenze in München gestellt:

- Am 30.09.2021 den Antrag Nr. 20-26 / A 01951 (Anlage 1).
- Am 19.10.2021 den weitgehend inhaltsgleichen Dringlichkeitsantrag Nr. 20-26 / A 02035 (Anlage 2)
- Am 18.07.2022 einen Antrag zur dringlichen Behandlung , Antrag Nr. 20-26 / A 02926) (Anlage 3)
- Am 25.07.2022 einen wortgleichen Dringlichkeitsantrag Nr. 20-26 / A 02953, (Anlage 4).

Sowohl die Dringlichkeit des Antrags Nr. 20-26 / A 02035 als auch der jüngeren Anträge Nr. 20-26 / A 02926 und Nr. 20-26 / A 02953 wurde nicht zuerkannt. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde in der Vollversammlung vom 27.07.2022 gebeten, die Behandlung zeitnah nach der Sommerpause 2022 in den Stadtrat einzubringen, was mit heutiger Vorlage erfolgt.

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 20 Buchstabe a der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung, da darüber entschieden werden soll, ob ein Bürgerentscheid vorbereitet wird.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt zu den angeführten Anträgen inhaltlich wie folgt Stellung:

1. Darstellung Sachstand

Die hinsichtlich Antragsgegenstand inhaltsgleichen Anträge von 2021 (Antrag Nr. 20-26 / A 01951 und Nr. 20-26 / A 02035) fordern die Beauftragung der Stadtverwaltung mit der Vorbereitung eines Ratsentscheides zur Hochhausgrenze von 100 Metern im Münchner Stadtgebiet. Der so genannte Ratsentscheid soll sich an der Fragestellung des Bürgerentscheids zu Hochhäusern 2004 orientieren. Die Ergebnisse der Vorbereitung sollen dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Begründet wird der Antrag Nr. 20-26 / A 01951 mit den Planungen für das Areal um die Paketposthalle mit zwei ca. 150 m hohen Hochhäusern. Trotz des rechtlich nicht mehr bindenden Ergebnisses des Bürgerentscheids 2004 sehen die Antragsteller eine Verpflichtung der Verantwortlichen, den Bürgerwillen durch eine erneute Abstimmung der Bürger*innen einer Entscheidung des Stadtrats zugrunde zu legen. Der Dringlichkeitsantrag Nr. 20 -26 / A 02035 wird damit begründet, dass die Antragstellerin weiterhin davon überzeugt sei, dass der Bürgerentscheid von 2004 Berücksichtigung finden solle.

Der aktuelle Antrag vom 18.07.2022 (Nr. 20-26 / A 02926) und der wortgleiche Antrag vom 25.07.2022, (Nr. 20-26 / A 02953) fordern erneut die Beauftragung der Stadtverwaltung mit der schnellstmöglichen Vorbereitung eines Ratsentscheides zur Hochhausgrenze

(sog. Hochhausentscheid), allerdings ohne Nennung einer konkreten Höhengrenze. Dem Stadtrat sollen mehrere Formulierungsvorschläge zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt werden.

Begründet werden diese beiden Anträge ebenfalls mit dem Bürgerentscheid 2004 sowie den unterschiedlichen Aussagen der Fraktionen und Parteien zum Thema Hochhausfrage bzw. Ratsentscheid. Durch die Vorbereitung eines solchen erhoffen sich die Antragsteller eine schnelle Entscheidung sowie die Möglichkeit einer aktiven und demokratischen Teilnahme an der Stadtgestaltung für die Münchner*innen.

Der Begriff „Ratsentscheid“ wird als Bezugnahme auf die Möglichkeit des Stadtrates zur Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß Art. 18 a Abs. 2 GO interpretiert. Daher wird im Folgenden der Begriff „Bürgerentscheid“ verwendet. Nach der eben genannten Vorschrift kann der Stadtrat beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bürgerentscheid, also eine mehrheitliche Entscheidung der Bürger*innen im Wege der Abstimmung, stattfinden soll. Ein Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses und bindet für ein Jahr den Stadtrat in der Weise, dass in diesem Zeitraum keine davon abweichende Entscheidung getroffen werden darf.

Die inhaltlichen Voraussetzungen eines Bürgerentscheids sind nach Auffassung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung sowie des Direktoriums vorliegend grundsätzlich zu bejahen: Gegenstand ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises; zur Abstimmung zu stellende Fragen können bei entsprechender Formulierung mit Ja/Nein beantwortet werden – dies setzt aber eine Reduzierung auf eine einfache Fragestellung bzw. den Verzicht auf komplexe inhaltliche Zusammenhänge voraus.

Auf Basis nachfolgend ausgeführter Sachverhalte wird vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung vorgeschlagen, von einem durch den Stadtrat initiierten Bürgerentscheid abzusehen:

1.1. Ergebnisse des Bürgerentscheids 2004, Bindungswirkung

Der Bürgerentscheid zum „Bürgerbegehren Hochhäuser“ wurde am 21.11.2004 durchgeführt. Der Wortlaut ist Anlage 5 zu entnehmen. Die vorliegenden, dem Kern nach inhaltsgleichen Anträge werden in erster Linie bezogen auf die Fragestellung zum vierten Unterpunkt betreffend Hochhäuser außerhalb des Mittleren Rings (stadtbildverträglich und nicht höher als die Frauenkirche) verstanden, da die Fragen 1-3 des Bürgerentscheids von 2004 jeweils verknüpft sind mit konkreten Projekten, die mittlerweile nicht mehr aktuell sind. Grundsätzlich gelten die nachfolgenden Ausführungen aber allgemein für die Durchführung eines Bürgerentscheids.

Bei einer Wahlbeteiligung von 21,9% führte seinerzeit ein äußerst knappes Wahlergebnis (50,8 % Ja-Stimmen, 49,2% Nein-Stimmen) zur Annahme der Forderungen des Bürgerentscheids. Inwieweit hier eindeutig ein breiter Bürgerwille zum Ausdruck gebracht wurde sei dahingestellt. Letztlich zeigte sich aber in dem Votum eine starke Polarisierung in der Wahrnehmung der Projekte und gegenüber der Hochhaustypologie im Allgemeinen. Wie bereits dargestellt, hat ein Bürgerentscheid die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses (Art. 18a Abs. 13 S. 1 GO) mit einer einjährigen strengen Bindungsfrist, innerhalb der das

inhaltliche Ergebnis nicht durch einen Stadtratsbeschluss abgeändert werden kann. Die formale Bindungswirkung ist somit seit November 2005, also seit 16 Jahren entfallen.

In Folge des Bürgerentscheids initiierte das Referat für Stadtplanung und Bauordnung einen Fachdiskurs, um eine weniger emotional und stärker fachlich ausgerichtete Grundlage für den Umgang mit Hochhausplanungen zu gewinnen. Beteiligt waren neben Vertreter*innen des Stadtrats Expert*innen aus den Bereichen Architektur, Stadtplanung, Wirtschaft und der Presse. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungsreihe mündeten nach einem Stadtratshearing am 29.03.2006 in eine Befassung des Stadtrates. In der Bekanntgabe vom 20.09.2006 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 08480) „Diskurs Stadtgestalt und neue Architektur“ wird die Aussage des damaligen Oberbürgermeisters Ude angeführt, dass „der Bürgerentscheid über seine rechtliche Bindungsdauer hinaus vom Münchner Stadtrat respektiert werde“, gleichzeitig aber betont, dass dieser „Beschluss nicht als eine Art Vorratsbeschluss für alle noch unbekanntenen Fälle im Voraus gefasst werde und fachliche Abwägungen zukünftiger Projekte ersetzt.“ Für die künftige Behandlung von Hochhausprojekten sprachen die beteiligten Expert*innen klare Empfehlungen aus: Das Festhalten an einer strukturell räumlichen Beurteilungsgrundlage, aber ohne generelle Höhenbegrenzung, die Ergänzung um Qualitätskriterien und eine wirkungsvolle Qualitätskontrolle in den Planungs- und Entscheidungsverfahren.

1.2. Fachliche Entscheidungsgrundlagen für Hochhausprojekte

Nicht nur im Zusammenhang mit dem Bürgerentscheid hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung stets die Haltung vertreten, dass pauschale Höhenbegrenzungen der komplexen Realität der bestehenden unterschiedlichen Stadtstrukturen nicht gerecht werden und die Bewertung von Hochhausplanungen auf der Basis fachlich differenzierter Grundlagen erfolgen sollte. Auch die bisherigen vom Stadtrat beschlossenen Hochhausstudien (1977 Untersuchung Hochhausstandorte – D. Schreiber) und 1995 Hochhausstudie - Leitlinien zu Raumstruktur und Stadtbild (D. Schreiber / Prof. F. Stracke) basieren auf dieser Grundhaltung und treffen keine Aussage zu einer grundsätzlichen Obergrenze.

Der Stadtrat hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung am 07.03.2018 beauftragt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10915), die Hochhausstudie von 1995 fortzuschreiben, um vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und Rahmenbedingungen (Wachstum, Flächenknappheit, technische Weiterentwicklungen) die Position der Landeshauptstadt München im Umgang mit Hochhäusern zu klären.

Der Entwurf der Fortschreibung wurde dem Stadtrat am 05.02.2020 bekanntgegeben (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17706). Als anwendungsorientiertes Fachgutachten entwickelt die Studie aus der Analyse der verschiedenen städtebaulichen Grundlagen und einer Grundhaltung zur Stadtgestalt heraus Empfehlungen zum Umgang mit Hochhäusern in München. Die Studie hat dafür im Wesentlichen drei Bausteine entwickelt:

- Ein räumlicher Leitplan, der die vorhandenen Stadtstrukturen als Basis für eine zukünftige Entwicklung des Höhenprofils heranzieht. Im Ergebnis stellt er für den weit überwiegenden Teil des Münchner Stadtgebiets keine signifikanten Höhenentwicklungen dar. In den Bereichen, denen eine grundsätzliche Möglichkeit für stadtteil- oder stadtweite prägende Höhenentwicklungen aufgezeigt wird, muss die tatsächliche Eignung im

Einzelfall für das konkrete Projekt bezogen auf den jeweiligen Standort nachgewiesen werden, unter anderem durch Stadtbildverträglichkeitsuntersuchungen, selbstverständlich aber auch durch alle anderen in Bauleitplanverfahren üblichen Fachgutachten (Verkehr, Klima- und Umweltauswirkungen uvm.).

- Neu und ganz wesentlich werden zusätzlich zur Stadtbildverträglichkeitsuntersuchung Qualitätskriterien für Hochhausplanungen eingeführt, die von Anbeginn des Planungsprozesses zu berücksichtigen sind. Damit wird auch früheren Forderungen nach Ergänzung der bisherigen Studien durch Leitlinien und Qualitätsmerkmalen entsprochen.

- Für den Planungsprozess werden einheitliche Verfahrensschritte und die frühzeitige Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die konkreten Einzelprojekte noch vor der formellen Baurechtschaffung vorgeschlagen.

Der neue Entwurf steht damit in der Kontinuität der „Münchner Linie“ der bisherigen Hochhausstudien. Die „Münchner Linie“ zeichnet sich durch eine Verbindung zwischen dem Bewahren traditioneller Stadtbilder und dem Ermöglichen von modernem Bauen an geeigneten Standorten aus.

Auftragsgemäß hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung den Entwurf der Fortschreibung der Hochhausstudie in unterschiedlichen Formaten (u.a. online-Veranstaltungsreihe „Hoch hinaus“, eine Ausstellung im Plantreff, unterschiedliche Einzeltermine) mit der allgemeinen Öffentlichkeit, Fachverbänden und den Bezirksausschüssen diskutiert. Die Beteiligungsphase ist abgeschlossen, derzeit werden die Ergebnisse, Erkenntnisse und Rückmeldungen in eine Überarbeitung des Entwurfs eingearbeitet. Die Methodik und die oben aufgezeigten Bausteine der Studie sollen dabei geschärft und für die Anwendung präzisiert werden. Eine Vorlage im Stadtrat ist voraussichtlich Anfang 2023, nach einer Anhörungsphase der Bezirksausschüsse, vorgesehen.

1.3. Durchführung eines Bürger*innengutachtens zum Projekt PaketPost-Areal

Die Antragsteller begründen den Bedarf eines Bürgerentscheids im Wesentlichen mit dem Planungsentwurf für das Projekt PaketPost-Areal (Antrag Nr. 20-26 / A 01951 und Antrag Nr. 20-26 / A 02035). Tatsächlich stellt dieses Projekt den derzeit einzigen Fall einer Überschreitung der „Hochhausgrenze“ von 100 m aus dem Bürgerentscheid 2004 dar. Das Areal um die ehemalige Paketposthalle zwischen der Arnulf- und Wilhelm-Hale-Straße soll in den nächsten Jahren zu einem urbanen Quartier entwickelt werden.

Das Projekt wurde zeitlich gesehen parallel zur Fortschreibung der Hochhausstudie entwickelt. Die Debatten rund um die Entwicklung des Paketpost-Areals mit den beiden vorgeschlagenen Hochhäusern sowie der Nutzung der Paketposthalle haben den Bedarf nach einer umfänglichen und gleichzeitig differenzierten Auseinandersetzung aufgezeigt. Um den komplexen Zusammenhängen und unterschiedlichen Perspektiven der Planungsbeteiligten wie der Bürger*innen gerecht zu werden, und um den Planungsprozess möglichst transparent zu gestalten, wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung vom Stadtrat in der Vollversammlung am 27.01.2021 damit beauftragt, die Erstellung eines Bürger*innengutachtens an eine/n externe/n Auftragnehmer*in zu vergeben (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02427). Den Zuschlag bekam das Büro nexus Institut aus

Berlin, welches bereits zahlreiche Bürgergutachten, Bürgerforen, Bürgerräte etc. begleitet hat.

Dieses Instrument bietet als strukturiertes, nachvollziehbares Verfahren die Möglichkeit, komplexe Fragestellungen mit der ihnen angemessenen Differenzierung zu betrachten, da Meinungen nicht nur abgefragt, sondern auch diskutiert und in einem Gutachten festgehalten werden.

Für das Bürger*innengutachten wurden letztendlich 112 Teilnehmer*innen per Zufallsverfahren aus dem Melderegister ausgewählt. Das Zufallsverfahren gewährleistet, dass alle die gleichen Chancen haben und ein breites Spektrum unterschiedlicher Menschen mitdiskutieren kann, auch die „schweigende Mehrheit“, die nicht in Initiativen oder politischen Gruppierungen organisiert ist. Mit dem Bürger*innengutachten wurde die Möglichkeit angeboten, alle Vorschläge und Kritikpunkte zur Entwicklung des neuen Quartiers offen zu diskutieren.

Das Verfahren „Bürger*innengutachten“ startete mit der öffentlichen Auftaktveranstaltung am 01.07.2021, anschließend fand der Runde Tisch am 26.07.2021 statt, an dem u.a. Fachexpert*innen, Stadträt*innen und lokale Interessensgruppen teilnahmen. Vom 05.10.2021 bis 12.10.2021 wurden die sog. „Planungszellen“ durchgeführt. In diesem Kernstück des Verfahrens arbeiteten die zufällig ausgewählten Teilnehmenden in kleineren Gruppen jeweils vier Tage à 8 Stunden intensiv an verschiedenen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem PaketPost-Areal, u.a. auch der Höhe. Damit diese Themen aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet werden konnten, hielten Expert*innen ausführliche und durchaus auch kontroverse Vorträge – unter anderem die frühere Berliner Senatsbaudirektorin Regula Lüscher sowie Vertreter*innen des Münchner Forums, der Universitäten, des Landesamts für Denkmalpflege, der Münchner Stadtverwaltung, diverser mit dem Thema befasster Ingenieurbüros und von unabhängigen Planungs- und Architekturbüros aus Deutschland und der Schweiz. Bei der auf die Vorträge folgenden Arbeit in Kleingruppen diskutierten die Gutachter*innen die unterschiedlichen Aspekte und entwickelten eigene Ideen sowie konkrete Vorschläge für die weitere Entwicklung des Areals. Diese wurden anschließend vor der gesamten Gruppe präsentiert, diskutiert und bewertet.

Die Ergebnisse dieser Arbeit wurden in einem Gutachten zusammengefasst und im Februar 2022 an die Stadtspitze übergeben und im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat dem Stadtrat im Planungsausschuss am 30.03.2022 das Bürgergutachten vorgestellt und wurde beauftragt (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00801), die von einem Querschnitt der gesamten Stadtbevölkerung erarbeiteten Empfehlungen des Bürger*innengutachtens als wesentlichen Baustein für den weiteren Planungsprozess in die Weiterentwicklung der Masterplanung einfließen zu lassen. Die Empfehlung hinsichtlich der Hochhäuser aus dem Bürger*innengutachten ist, diese zu bauen, aber gegebenenfalls architektonisch zu überarbeiten.

Die ausführliche Beschreibung der Bausteine im abschließenden Bürger*innengutachten verdeutlicht die intensive Arbeit und Mühe, die dieser etwa einjährige Beteiligungsprozess mit sich gebracht hat.

Der Grundstein für das Gutachten und dessen Empfehlungen wurde bereits in den Monaten zuvor gelegt durch die intensive Vorbereitung der Diskussionsgrundlagen. In diesem Prozess wurde sowohl die breite Öffentlichkeit (Auftaktveranstaltung) als auch die

Politik, die Verwaltung, Interessengruppen sowie externe Fachexpert*innen (Runder Tisch) beteiligt.

Demnach gibt es hinsichtlich der Hochhäuser im PaketPost-Areal bereits eine klare und konsequente Positionierung der breiten Öffentlichkeit, die auf einer differenzierten Beurteilungsgrundlage fußt.

2. Weiteres Vorgehen: keine Einleitung eines Bürgerentscheids durch den Stadtrat, Weiterverfolgung vorhandener Beschlusslagen

Aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung ist es aus den nachfolgend nochmals zusammengefassten Gründen nicht zielführend, einen Bürgerentscheid in Form eines Ratsbegehrens vorzubereiten bzw. durchzuführen; weder zu einer allgemeinen Hochhausgrenze noch projektspezifisch zum PaketPost-Areal. Eine Unterbreitung von Formulierungsvorschlägen ist somit entbehrlich.

Wertschätzung vorangegangener Beteiligungsverfahren:

Die Antragsteller begründen die Einleitung eines Bürgerentscheides unter anderem mit der Möglichkeit für die Münchner*innen, sich aktiv und demokratisch an der Stadtgestaltung beteiligen zu können.

Diesem Anspruch wurde man aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung durch die breiten Diskussions- und Beteiligungsangebote im Rahmen der Hochhausstudie und durch die Beteiligung zum Paketpostareal durch das Bürger*innengutachten bereits gerecht. Insbesondere diese Ergebnisse, die in einem wie oben beschriebenen intensiven Prozess durch die Bürger*innen erarbeitet wurden, würden durch einen Bürgerentscheid in Frage gestellt.

Berücksichtigung der Komplexität stadtgestalterischer und stadtentwicklungsplanerischer Zusammenhänge:

Als zukünftige fachliche Beurteilungsgrundlage für Hochhausentwicklungen wird gegenwärtig der Entwurf der Hochhausstudie überarbeitet. Der Entwurf der Fortschreibung wurde dem Stadtrat am 05.02.2020 bekanntgegeben (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17706). Über die Anwendung der Studie soll der Stadtrat als demokratisch legitimes Gremium demnächst entscheiden. Diese Beurteilungsgrundlage ist hinsichtlich folgender Punkte als Leitfaden zum Umgang mit Hochhausprojekten auf gesamtstädtischer Ebene zu verstehen:

- als Mittel zur Ersteinschätzung von Projekten, jedoch aufgrund einer umfangreichen stadtstrukturellen Analyse, die standortspezifisch zu qualifizieren ist.;
- als Katalog wesentlicher fachlicher Qualitätsanforderungen, der sich an alle Hochhausprojekte, auch unter 100 m richtet,
- in Form von Vorgaben für einen strukturierten Planungsprozess für die konkreten Projekte.

Die Bewertung der tatsächlichen Eignung eines Standortes und der angemessenen Höhenentwicklung erfolgt in jedem Einzelfall im Zuge der formellen Planungsverfahren (Einzelfallprüfung). Im Bauleitplanverfahren hat somit der Stadtrat die Entscheidung über

das konkrete Projekt im Zuge des Aufstellungsbeschlusses bzw. der Abwägung im Billigungs- und Satzungsbeschluss.

Umsetzung von bestehenden Stadtratsbeschlüssen

Wie unter Punkt 1.2 dargestellt, geht der Auftrag zur Erarbeitung einer Fortschreibung der Hochhausstudie auf eine fachliche Diskussion der Ergebnisse des Bürgerentscheids 2004 und Beschlusslagen des Stadtrats von 2006 und 2018 zurück.

In Bezug auf das Paketpost-Areal wurde der Stadtrat im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 30.03.2022 mit den Ergebnissen des Bürger*innengutachtens befasst und hat auf dieser Basis das Referat für Stadtplanung und Bauordnung damit beauftragt, den Masterplan hinsichtlich der Empfehlungen des Bürger*innengutachtens zu überarbeiten und die Bauleitplanung fortzusetzen (s. Punkt 1.3).

Einen Bürgerentscheid durch ein Ratsbegehren vorzubereiten, würde der bestehenden Beschlusslage, insbesondere den damit erteilten und in Erarbeitung befindlichen Aufträgen an das Stadtrates an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung widersprechen und sowohl die Hochhausstudie als auch die Ergebnisse des Bürger*innengutachtens und das Bürger*innengutachten als Instrument selbst schwächen.

Bürgerentscheide nur begrenzt dauerhafte Entscheidungsgrundlagen

Abgesehen von der dargestellten formalen Bindungswirkung von einem Jahr kann das Ergebnis eines Bürgerentscheids jederzeit durch einen neuen, weiteren Bürgerentscheid ersetzt werden. Der Wortlaut des Art. 18a Abs. 13 Satz 2 GO eröffnet die Möglichkeit, einen Bürgerentscheid noch innerhalb der Bindungswirkung durch einen erneuten Bürgerentscheid in derselben Sache abzuändern.

Den Anträgen der Stadtratsfraktion ÖDP/München Liste Nr. 20-26 / A 01951 vom 30.09.2021, Nr. 20-26 / A 02035 vom 19.10.2021, Nr. 20-26 / A 02926 vom 18.07.2022 und Nr. 20-26 / A 02953 vom 25.07.2022 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Beteiligung Referate

In der vorliegenden Angelegenheit sind keine weiteren Referate betroffen.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse 1- 25 haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

Dem Korreferenten Herrn Stadtrat Paul Bickelbacher, der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heike Kainz, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Christian Müller ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Vortrag der Referentin wird zur Kenntnis genommen. Die Vorbereitung und Durchführung eines Bürgerentscheids über eine Hochhausgrenze wird aus den dargestellten Gründen nicht beauftragt.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01951 der Stadtratsfraktion der ÖDP/München-Liste vom 30.09.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02035 der Stadtratsfraktion der ÖDP/München-Liste vom 19.10.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02926 der Stadtratsfraktion der ÖDP/München-Liste vom 18.07.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02953 der Stadtratsfraktion ÖDP/München Liste vom 25.07.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt
6. Dieser Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA
3. An die Bezirksausschüsse 1-25
4. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, I/01-BVK, I/1, I/11-R, I/11-2, I/2, I/3, I/4, I/5
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II; HA II/2, HA II/1
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
9. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/41

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3